

„Oecher Perlen – Fonds für eine lebenswerte Innenstadt“ (ehemals „Aachener Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk stärken“) – Beschreibung und Teilnahmebedingungen der neunten Auflage

In der neunten Auflage des Fonds „Oecher Perlen – Fonds für eine lebenswerte Innenstadt“ sollen weiterhin verstärkt Anreize zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und der Stadtteile sowie zur Schaffung von Erlebnissen, z. B. durch die Durchführung von Veranstaltungen und die gemeinsame Außendarstellung, geschaffen werden.

1. Ziele

Für den lokalen Einzelhandel, das Handwerk und die Gastronomie bestehen nach wie vor große Herausforderungen:

1. Rückgang der Besucher*innen-Frequenz
2. Kaufzurückhaltung der Kund*innen
3. Transformation der gesamten Innenstadt und deren Auswirkungen auf das Kauf-Verhalten der Menschen

Umso wichtiger ist es, den Aachener Einzelhandel und die Geschäfte des Handwerks und der Gastronomie zu beleben.

Ziele des Fonds sind daher nach wie vor

- die Innenstadt und Stadtteile zu stärken, um diese nachhaltig zu beleben und ihre Attraktivität zu erhöhen
- die Zukunftsfähigkeit des Aachener Einzelhandels, der Gastronomie und des Handwerks zu fördern,
- die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zu unterstützen, um die Auswirkungen der Pandemie- und Inflationsbedingten Einschränkungen abzufedern,
- Kooperationen und kreativen Austausch untereinander anzuregen und zu unterstützen,
- gemeinsam voneinander zu lernen und dadurch Leuchtturmprojekte für Aachen und die Region zu schaffen.

Der Fonds soll Verbände, Werbe-, Straßen- und Interessengemeinschaften sowie sonstige Zusammenschlüsse von **mindestens** drei Unternehmen aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk bei den jeweiligen Maßnahmen unterstützen. Folglich sollen der Handel, das Handwerk und die Gastronomie in Aachen und den jeweiligen Stadtteilen in ihrer Gesamtheit von dem Fonds profitieren.

2. Teilnahmeberechtigte

Folgende Unternehmensformen und Zusammenschlüsse können einen Antrag bei der Stadt Aachen einreichen:

- Aachener **Interessen-, Werbe- und Straßengemeinschaften** sowie **Verbände** aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk
- Aachener Unternehmen aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk **im Zusammenschluss mit mindestens zwei anderen Aachener Unternehmen** aus diesen Branchen
- Eigentümer*innen von Aachener Immobilien, die von Einzelhandels-, Gastronomie- oder Handwerksbetrieben angemietet sind oder wieder angemietet werden sollen

3. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Ab sofort bis zunächst zum 13.09.2026 können Einzelhandels-, Gastronomie- und Handwerksbetriebe sowie Eigentümer*innen von Immobilien, die an diese Zielgruppen vermietet sind, innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Aachen (siehe Punkt 2), einen Antrag im Rahmen des Fonds stellen (siehe Punkt 5). Das Auswahlgremium entscheidet schnellstmöglich über die eingegangenen Anträge.

Die Förderung erfolgt als **einmaliger Zuschuss** zu den Aufwendungen für die Belebung der Innenstadt und der Stadtteile (siehe Punkt 4).

Neu: Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Aachen, wird der Höchstbetrag der Förderung auf 7.500 Euro reduziert.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung **vorschüssig** bereitgestellt und müssen bis zum Ende der Umsetzungsphase (sechs Monate ab Erhalt des Zuwendungsbescheids) für das beantragte Projekt verausgabt werden. Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur **einmal** eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Dies bedeutet auch, dass bereits geförderte Maßnahmen nicht erneut gefördert werden. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht grundsätzlich nicht (siehe Punkt 6).

4. Gegenstand der Förderung

Thema der neunten Auflage des Fonds ist „Zwischen Reit-WM und Weihnachtsmarkt – Herbstliche Stimmung in Aachens Einkaufsstraßen“. Gefördert werden können (Beratungs-)Dienstleistungen (Richtwert: Der Tageshöchsatz sollte max. bei 800 Euro liegen) und Sachausgaben, die mit dem zuvor genannten Thema zu tun haben, aus den folgenden Bereichen:

- **(Gemeinsame) Gestaltungsmaßnahmen zur Attraktivierung eines Standortes**, z. B. einheitliche Straßendekoration i. R. der Bestimmungen der aktuellen Sondernutzungssatzung
- **Veranstaltungen** (der Eintritt muss kostenfrei sein), z. B. anlässlich von Sonderöffnungszeiten (z. B. Late-Night-Shopping, Sonderaktionen an verkaufsoffenen Sonntagen), gastronomische, kulturelle oder sportliche Events, Straßenfeste und damit verbundene Marketingmaßnahmen
- **Unterstützung von gemeinschaftlichen und temporären Nutzungen oder Gestaltungen von (leerstehenden) Ladenlokalen und deren Schaufenstern** (in Abstimmung mit dem/der Eigentümer*in, z. B. Pop-up-Markt)

Gesucht werden kreative und originelle Ideen, die über den normalen Geschäftsbetrieb bzw. die Aktivitäten der Interessen-, Werbe- oder Straßengemeinschaft hinausgehen.

5. Verfahren

Anträge können ab sofort und zunächst bis zum 13.09.2026 eingereicht werden. Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein digitales Formular. Dieses ist unter folgendem Link erreichbar: <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/2636580/show>

Neben allgemeinen Angaben ist das Vorhaben zu beschreiben, ein Kostenüberblick zu geben sowie Angebote zu Dienstleistungen und Sachausgaben beizufügen. Nach der Bewilligung ist vorzugsweise diese*r Anbieter*in zu wählen. Außerdem soll explizit der prognostizierte Mehrwert der Maßnahme beschrieben werden (Prognose Besucher*innen-Frequenz, Prognose Reichweite/Sichtbarkeit, Zielgruppe, etc.)

Die eingereichten Anträge werden nach dem Eingang hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und -würdigkeit geprüft. Hierzu werden die folgenden **Bewertungskriterien** herangezogen:

- **Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Attraktivität der Aachener Innenstadt bzw. der Stadtteile**
- **Plausibilität des Vorhabens**
- **Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**
- **Zusätzlichkeit des Vorhabens** (d. h. über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehend)
- **Nachhaltigkeit** des Vorhabens (Auswirkungen für die Innenstadt/den Stadtteil, langfristige Nutzung)
- **Einfluss des Vorhabens auf die Umwelt/das Klima**
- **Berücksichtigung der geltenden Regularien** (Gestaltungs-, Werbeanlagen- und Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der Bewertungskriterien wählt die Stadt Aachen die zu fördernden Vorhaben in einem bedarfsorientierten internen Gremium aus. Die Förderung wird nach positiv beschiedenem Antrag einmal bargeldlos an den*die Antragssteller*in ausgezahlt.

Ab Erhalt des Zuwendungsbescheides haben die Zuwendungsempfänger*innen sechs Monate für die **Umsetzung** der jeweiligen Vorhaben Zeit. Der exakte Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Neu: Ein **Nachweis** der entstandenen Kosten ist nach dem Ende der Umsetzung dem Abschlussbericht beizufügen. Hierzu werden die Zuwendungsempfänger*innen verpflichtet, die Belege für entstandene Kosten zwecks Prüfung mitzuschicken. Die Umsetzung des Projektes ist durch einen **Projektabschlussbericht** im Umfang von mindestens einer DIN A4-Seite und zusätzlich durch Fotos zu dokumentieren und der Stadt Aachen spätestens einen Monat nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Bei Veranstaltungen ist eine geschätzte Teilnehmer*innen-Anzahl anzugeben. Werden diese Vorgaben zu den beschriebenen Nachweisen im Anschluss an die Maßnahme nicht erfüllt, behält sich die Stadt Aachen vor, bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

Ausgewählte Vorhaben werden im Rahmen einer **Abschlussveranstaltung** vorgestellt. Der genaue Termin wird den Zuwendungsempfänger*innen rechtzeitig kommuniziert. Der*die Zuwendungsempfänger*in erklärt sich verbindlich dazu bereit, an dieser Veranstaltung teilzunehmen und bei Bedarf sein bzw. ihr Projekt vorzustellen. Alternativ werden ausgewählte Vorhaben in einer **Broschüre** vorgestellt. Den Zuwendungsempfänger*innen wird die Broschüre, bzw. der Beitrag zu ihren jeweiligen Projekten, vor Veröffentlichung zur inhaltlichen Freigabe zur Verfügung gestellt. Zu der Beteiligung an der Broschüre mit dem eigenen Projekt erklärt sich der*die Zuwendungsempfänger*in verbindlich bereit.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder anderer Förderrichtlinien der Stadt Aachen.
- Die Stadt Aachen entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Für jede*n Antragssteller*in wird je Konzept/ Projektidee grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen allerdings hiervon nicht berührt. Gerichtsstand ist Aachen.

- Der*die Zuwendungsempfänger*in räumt der Stadt Aachen zu Zwecken der Berichterstattung über das Förderprogramm, inklusive Bewerbung und Präsentation der Ergebnisse in Onlinemedien (z.B. auf Webseiten und in Social Media) oder in Printmedien unentgeltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die der Stadt Aachen von ihnen im Rahmen des Förderprogramms überlassenen Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung dieser Rechte auf beauftragte Dritte, wie z. B. technische Dienstleister oder Agenturen, zu übertragen. Ebenso können die Namen der Zuwendungsempfänger*innen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm oder der Präsentation der Ergebnisse durch die Stadt Aachen in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media), in Printmedien und der Abschlussveranstaltung zum Förderprogramm „Oecher Perlen – Fonds für eine lebenswerte Innenstadt“ öffentlich bekannt gegeben werden. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- Die Verfügbarkeit und die Funktion des Förderprogramms können nur im Rahmen der Zumutbarkeit für die Stadt Aachen und die Teilnehmer*innen gewährleistet werden. Das Förderprogramm kann von der Stadt Aachen jederzeit beendet werden, insbesondere aufgrund von äußeren Umständen und Zwängen. Zu den äußeren Umständen und Zwängen gehören vor allem technische Probleme, gesetzliche Änderungen oder nicht in unserem Einflussbereich liegende und zwingende Maßnahmen Dritter.
- Die Haftung seitens der Stadt Aachen ist ausgeschlossen.
- Im Falle einer Zuwendung ersetzt der Zuwendungsbescheid nicht die erforderlichen Genehmigungen. Diese sind selbstständig von den Antragsstellenden bei den entsprechenden Behörden einzuholen.
- Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte, nicht dem Zweck entsprechend verausgabte oder durch unrichtige Angaben erwirkte Förderbeiträge zurückzufordern.

7. Hintergrund

Für die Attraktivität der Aachener Innenstadt sowie der einzelnen Stadtteile sind der Einzelhandel, die Gastronomie sowie das Handwerk wesentliche Treiber. Diese Branchen wurden in den letzten Jahren vor diverse Herausforderungen gestellt: beginnend mit der Corona-Pandemie, der Ukraine-Krise, der gestiegenen Inflation, der gestiegenen Energiepreise, der Fachkräftemangel sowie der ungebrochene Trend zum Onlineeinkauf. Dadurch bestehen weitreichende Unterstützungsbedarfe. Diese Bedarfe konnten seit Ende 2021 gezielt mit dem Fonds „Oecher Perlen“ (ehemals „Aachener Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk stärken“) unterstützt werden. Die erfolgreiche Umsetzung diverser geförderter Vorhaben wurde in vielen Bereichen der Stadt erlebbar und haben die Passant*innenfrequenzen erhöht.

8. Kontakt

Stadt Aachen – Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalstadt und Europa

Elisabethstr. 8

52058 Aachen

Jalina Maaßen

Tel.: 0241-432-7653

E-Mail: citymanagement@mail.aachen.de